

Stellungnahme zum Referentenentwurf Energie-Sammelgesetz

Stand: 7.11.2018

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS)
zum Entwurf des Energie-Sammelgesetzes (Referentenentwurf des BMWi
in der Fassung vom 31.10.)

Am 1. November hat die DGS den Referentenentwurf des Energie-Sammelgesetzes erhalten. Entgegen der bisherigen Praxis wurden wir (und andere Verbände) nicht um eine Stellungnahme dazu gebeten, möchten diese jedoch im Folgenden trotzdem formulieren und uns dabei auf die Punkte beschränken, die hauptsächlich das EEG und die Photovoltaik betreffen.

Die wichtigsten Änderungsforderungen zum Entwurf

A Der in § 48 EEG vorgesehene kurzfristige Absturz des anzulegenden Wertes in Höhe von 20 % zum 1.1.2019 muss gestrichen werden. Dies kann von den PV-Firmen, insbesondere aus dem Mittelstand, nicht in dieser Kürze der Zeit verkraftet werden. Der Vertrauensschutz ist erschüttert, auch weil die Bundesnetzagentur Ende Oktober die Höhe der anzulegenden Werte bereits bis Januar 2019 veröffentlicht hat. Es droht ein Kahlschlag in der PV-Branche!

Die Regelungen des Entwurfes, insbesondere der geplante Absturz des anzulegenden Wertes beerdigen auch den Mieterstrom. Erst vor kurzer Zeit wurde hierzu heftig politisch gerungen und Mieterstrom als Zukunftsthema für die Energiewende identifiziert. Beim geplanten Absturz des anzulegenden Wertes kann praktisch kein Mieterstromprojekt > 40 kWp mehr umgesetzt werden, der Mieterstromzuschlag über 40 kWp sinkt auf null.

B Die Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit müssen wieder Berücksichtigung finden, der Entwurf muss diesbezüglich überarbeitet werden. Der atmende Deckel wurde zur Justierung der Förderhöhe ja extra eingerichtet, es bedarf hier keiner zusätzlichen Maßnahme.

C Der vorliegende Gesetzentwurf muss bürgerfreundlicher werden – weniger Bürokratismus und klarere, einfacherer Regelungen für Eigenversorger sind unbedingt notwendig. Die Energiewende wird nach wie vor von vielen Bürgern getragen, die Anlagen errichten. Der vorliegende Entwurf erhöht die Komplexität und das Risiko für PV-Betreiber unnötig.

Fazit:

Eine erfolgreiche Fortführung der Energiewende und die Erreichung der vorgesehenen Ausbauziele bei der Photovoltaik ist mit diesem Gesetzentwurf nicht einmal ansatzweise möglich. Die Umsetzung von umweltfreundlichen Energieprojekten von Bürgern und Genossenschaften wird mit Füßen getreten.

In den vergangenen Monaten ist vielen Menschen in Deutschland bewusst geworden, wie wichtig der Klimaschutz auch für das eigene Umfeld ist (Hitze/Dürre/derzeitige Situation von Transporten auf Wasserstraßen). Diesem stärkeren Bewusstsein und der nach wie vor hohen Zustimmung zur Energiewende in der Bevölkerung trägt der vorliegende Entwurf nicht Rechnung.

Unbeantwortet bleibt die Frage, wie mit den geplanten Regelungen bis 2030 ein Ökostromanteil von 65 Prozent in Deutschland erreicht werden soll, wie es das EEG ja weiterhin vorsieht.

Allgemeine Kritikpunkte am Verfahren:

Kritikpunkt 1 – Zeitverzögerung

Allgemein wurde seit geraumer Zeit eine Änderung des EEG erwartet, insbesondere hinsichtlich der bereits seit längerem angekündigten Sonderausschreibungen für PV und Windkraft. Warum die Umsetzung der Sonderausschreibungen so lange gedauert hat und nun unter hohem Zeitdruck parlamentarisch durchgepeitscht werden soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Wäre ein Entwurf dazu früher erstellt worden, könnte eine ausführliche und detaillierte Prüfung erfolgen, das Resultat wäre ein qualitativ besseres Gesetz.

Kritikpunkt 2 – Verfahrensweg und Kommunikation

Warum der bisherige Weg der Verbändeanhörung in diesem Fall nicht eingeschlagen wurde, sondern die Verbände den Entwurf erst kurz vor den Beratungen in den Ausschüssen „zur Kenntnis“ erhalten, entzieht sich ebenfalls unserer Kenntnis. Es zeugt nicht von Dialogbereitschaft, wenn hier nicht frühzeitig und ehrlich kommuniziert wird, obwohl gravierende Änderungen mit erheblichen Konsequenzen auf die Solarbranche und die vielen Investoren, Installateure und Planer zukommen. Die Planungssicherheit wird durch die inhaltlichen Änderungen wieder mit Füßen getreten und das Erreichen notwendiger Zubauzahlen für die Energiewende damit verhindert. Das EEG soll mit diesem Änderungsentwurf einen Schritt weiter zu einem Instrument der Drangsalierung kleinerer Investoren und Selbstversorger entwickelt werden.

Kritikpunkt 3 – Die Zukunft vergessen

Die im Energiesammelgesetz enthaltenen Änderungsvorschläge gehen an den langfristigen Erfordernissen der Energiewende hinsichtlich der PV-Nutzung vorbei. Eines der wichtigen Zukunftsthemen ist der 52-GW-Deckel, der voraussichtlich im Jahr 2020 erreicht wird, wenn nicht zuvor eine Erhöhung oder Abschaffung erfolgt. Bei Erreichen des Deckels fällt die Förderung weg, vor Erreichen kann mit einem kurzen Endsprint im Markt gerechnet werden, weil jeder noch versucht, die letzten Förder-Euros zu bekommen. Beides schädigt die Marktentwicklung massiv, Planungssicherheit sieht anders aus.

Gleichermaßen vernachlässigt ist die Frage des Weiterbetriebs von Altanlagen nach Ende der EEG-Vergütungszeit. Ab 1.1.2021 werden die ersten PV-Anlagenbetreiber keine monatliche Zahlung mehr erhalten. Nach momentaner Gesetzeslage erhalten Sie für eine Fortsetzung der Einspeisung eine Vergütung in Höhe von 0,00 Euro. Der Netzbetreiber bleibt verpflichtet, den Strom abzunehmen und kann diesen teuer an Privathaushalte verkaufen. Sieht so „mehr Markt“ im Stromsektor aus?

Kritikpunkte zu den EEG-Inhalten des Entwurfs

Kritikpunkt 4 – kurzfristiger Vergütungsabsturz

Quasi in einer Randnotiz der Erläuterungen wird vermeintlich festgestellt, dass PV-Anlagen ab 60 kWp derzeit überfördert sind und daher eine Anpassung der Bepreisung umgesetzt wird. Wörtlich heißt es im Entwurf:

„...zum 1. Januar 2019 durch eine Anpassung des anzulegenden Wertes für Solaranlage bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 kW korrigiert werden. Dieser Wert betrug im Oktober 2018 10,68 Cent pro Kilowattstunde. Der Wert wird auf das Niveau der Freiflächenanlagen abgesenkt. Dieser Wert wird zum 1. Januar 2019 auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde festgelegt.“

Eine solch massive Absenkung innerhalb kürzester Zeit werden viele Unternehmen, besonders im Mittelstand, nicht verkraften können.

Die DGS lehnt daher die Absenkung in aller Schärfe ab.

Die verbleibende Frist von nicht einmal zwei Wintermonaten stellt Investoren und Unternehmen, die sich auf diese Anlagengröße spezialisiert haben, vor den Abgrund. Die Planung und Realisierung der Projekte erfolgen über viel längere Zeiträume, so dass hier nicht nur eine Vielzahl realisierbarer Projekte wegfallen werden, sondern auch für viele bereits geplante und mit Verträgen unterlegte Projekte die Geschäftsgrundlage entfällt, mit erheblichem Schaden für die Betroffenen. Das wird eine weitere über das EEG bewirkte Marktberreinigung zugunsten der großen Versorger zur Folge haben und viele Privatinvestoren endgültig aus dem Markt verdrängen. Ein weiterer Zubau, wie wir ihn für die Energiewende unbedingt brauchen, wird unmöglich gemacht.

Unverständlich ist dieses Vorgehen auch, weil durch den „atmenden Deckel“ ja bereits ein funktionierendes Instrument zur Justierung der Förderhöhe an die Preisentwicklung im EEG enthalten ist. Auch aktuell sinkt die Förderhöhe von Monat zu Monat um 1%.

Gleichzeitig werden in den Sonderausschreibungen große Anlagen vorangetrieben. Die Bürgernähe, die die erneuerbaren Energien in den vergangenen 10 Jahren aufgebaut haben, ist damit endgültig dahin.

Noch nicht lange ist es her, dass heftig um die Förderung des Mieterstroms gerungen wurde. Sie wurde dann in komplexer Form in das EEG eingebaut. Aus Sicht des aktuellen EEG-Entwurfes hätte man sich das sparen können, denn mit Absenkung des anzulegenden Wertes wird für Anlagen >40 kW wird auch die Mieterstromförderung reduziert. Sie wird im wahrsten Sinne des Wortes „stillschweigend“, nämlich ohne auch nur ein Wort hierüber in der Begründung zu verlieren, beerdigt. Denn durch die entsprechende Senkung des anzulegenden Wertes auf 8,33 Cent (abzüglich Degression) für Anlagen(anteile) über 40 kW fällt die Mieterstromförderung ab 40 kW Anlagengröße auf null. Wahrscheinlich der Großteil der zum Teil mit viel Engagement begonnenen Mieterstromprojekte haben damit keine Realisierungsperspektive. Eine Energiewende in der Stadt und gemeinsam mit den Bürgern ist so nicht möglich. Wenn das Ziel der Energiewende auch nur ein kleines bisschen glaubwürdig sein will, muss die Vergütungskürzung entschärft werden, um auch dem Mieterstrom noch irgendeine Chance zu geben.

Kritikpunkt 5 – Verschärfung der Regelungen für Eigenversorger

Die beim Mieterstromgesetz noch abgewendete Abschaffung gewisser Kulanzpraktiken bei Summenzählermodellen dürften mit den geplanten Regelungen hinfällig sein, es sei denn der Aufwand wäre „nicht wirtschaftlich zumutbar“ – ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff, den die Netzbetreiber letztlich nach Belieben - oder Beliebtheit - des jeweiligen Anschlussnehmers auslegen können. Hilfreich wäre hier allein eine klare, konkrete und abgegrenzte Benennung der Sachverhalte, die messtechnische Erleichterungen erwarten dürfen. Die Regelung ist zudem im Zusammenhang mit Abs. 4 des geplanten § 62a zu sehen, nach dem die Erleichterung bei der Messtechnik eine Schätzung bei der Zuordnung der Strommengen nach sich zieht, also effektiv eine Schätzung der EEG-Umlage. Der Clou folgt in Satz 3: „Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird, als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen“. Nicht ausdrücklich gesagt, aber für die Betroffenen sehr relevant ist im Übrigen, dass die umfangreichen zusätzlichen Pflichten bei einer Schätzung, bis hin zum Nachweis der Erfüllung der zitierten Voraussetzung durch Wirtschaftsprüfer (Abs. 7 am Ende), diejenigen treffen, der die entsprechenden Zahlen an den Netzbetreiber meldet, also in der Praxis Vermieter, Hausgemeinschaften u.ä. mit KWK- oder PV-Selbstversorgung im Haus. Die fraglichen Testate dürften sich bei den Kosten bei über 1.000 € bewegen und damit meist teurer sein, als die „unzumutbare“ Messung mit Smart-Metering. Ein weiteres Beispiel für eine Regelung, deren Kleingedrucktes etwas anderes bewirkt, als verkauft wird.

Die vermeintliche Erleichterung durch Zurechnung der Stromverbräuche „eines Anderen“ zu den Stromverbräuchen „des Letztverbrauchers“, wenn sie geringfügig sind und üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden usw. gehen zwar in der Sache in die richtige Richtung, sind aber in diesen verquasteten Formulierungen und mit diesen unbestimmten Begriffen völlig ungeeignet, Rechtsklarheit zu schaffen, zumal schon gar nicht geregelt ist, wer jeweils der „Letztverbraucher“ sein soll, dem die Stromverbräuche von „Anderen“ zuzurechnen sind.

Die Komplexität der Regelungen, die letztlich die Handhabung der EEG-Umlage im Bereich der Letztverbraucher betreffen, ist für diese nicht mehr zu bewältigen, so dass die Handhabung von diesen letztlich als Willkür der Netzbetreiber erfahren wird.

Kritikpunkt 6 – Durchgriff über die Köpfe der Betreiber hinweg

Erzeugungsanlagen und Speicher über 100 kW sollen netzdienlich werden – prinzipiell eine gute Idee. Die Umsetzung soll jedoch nach Vorstellung des Ministeriums mit dem Holzhammer erfolgen mittels einer komplexen Zugriffsmöglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber über das bisherige Einspeisemanagement. Die EEG-Regelungen sollen dazu ins Energiewirtschaftsgesetz verschoben werden. Die Netzbetreiber sollen ein Durchgriffsrecht auf Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung bekommen und damit die Großanlagen regeln können. Diese Maßnahmen sollen zwar finanziell ausgeglichen, aber ohne Mitsprache des Betreibers von diesem „geduldet“ werden. Aus unserer Sicht ein massiver Eingriff in die Betriebsführung der Anlagen – und ein neues Risiko für PV- und insbesondere Speicherbetreiber. Diese Regelung muss zeitlich bzw. auf Energiemengen begrenzt werden, um ein wirtschaftliches Agieren des Betreibers nicht unmöglich zu machen.

Massive Verschlechterungen soll es auch für Anlagenbetreiber geben, die sich zukünftig an einer Innovationsausschreibung des EEG beteiligen: Innovation wird ja explizit gewünscht, aber die Betreiber sollen sich dabei zukünftig damit abfinden, bei Abregelung durch Netzengpässe keine Marktprämie mehr zu erhalten. Doch dieses Risiko hat ja der Betreiber nicht in seiner Hand, es würde für ihn unkalkulierbar. Diese Regelung muss gestrichen werden.

Zur Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS)

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Sie vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie.

Hauptziel der Vereinsarbeit ist die Veränderung der Energiewirtschaft zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise durch die breite Einführung erneuerbarer Energien. Deshalb unterstützt die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie ebenfalls mit Nachdruck alle Maßnahmen zur Einführung energiesparender Techniken und zur rationellen Verwendung von Energie. Die DGS strebt mit ihrer Arbeit eine Verbesserung der technischen Möglichkeiten aber auch der gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien an. Im Rahmen ihrer Arbeit betrachtet die DGS die Förderung der Forschung zu erneuerbaren Energien und die Umsetzung gewonnener Forschungsergebnisse in die Praxis als einen bedeutenden Inhalt ihrer Tätigkeit. Deshalb wird der Vermittlung von Bildung über erneuerbare Energien und der kostenfreien Verbreitung von Information zu diesem Themenbereich in der Vereinsarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. versteht sich außerdem als Mittler zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren, Architekten, dem Baugewerbe, dem Handwerk, der Industrie, Behörden und Parlamenten. Diese sollen durch die Arbeit der DGS an einen Tisch gebracht werden, um die notwendige Energiewende hin zu mehr Nachhaltigkeit und dem verstärkten Einsatz erneuerbare Energieträger zu erreichen.

Bei Fragen zu dieser Stellungnahme steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung.

Berlin, den 7.11.2018



Jörg Sutter
Vizepräsident der DGS e.V.

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS e.V.)

DGS e.V.
Erich-Steinfurth-Str. 8
10243 Berlin

Tel +49 (0)30 / 293812-60
Fax +49 (0)30 / 293812-61
Email info@dgs.de

www.dgs.de